

Hochschulgesetz CCVI aus dem Jahr 2011

Auszüge zur Regelung des Doktorstudiums

Änderungen vom 2015

§ 16 Abs. 1

Teil des Ausbildungsprogrammes bildet die Doktoratsausbildung, die im Rahmen der auf den Erwerb des Mastergrades folgenden Ausbildung auf den Erwerb des Doktorgrades vorbereitet. In der Doktoratsausbildung sind mindestens 240 ECTS zu erwerben. Die Ausbildungsdauer beträgt – soweit in diesem Gesetz nicht anderweitig bestimmt wird – 8 Semester.

§ 47 Abs. 2

Die Förderungsdauer [durch den Staat] eines an der Doktoratsausbildung teilnehmenden Studierenden beträgt höchstens 8 Semester.

31. Doktoratsausbildung und das Promotionsverfahren

§ 53 Abs. 1

(1) Die Doktoratsausbildung ist eine sich nach den Besonderheiten des Wissenschaftsgebietes und den Bedürfnissen des Doktoranden richtende, im Rahmen einer eigenständigen Vorbereitung oder einer Gruppenvorbereitung laufende Ausbildungs-, Forschungs- und Berichterstattungstätigkeit, die aus einer Bildungs- und Forschungsphase, sowie einer Forschungs- und Dissertationsphase besteht. Während der Doktoratsausbildung ist am Ende des vierten Semesters, als Abschluss der Bildungs- und Forschungsphase und als Voraussetzung der Einleitung der Forschungs- und Dissertationsphase, eine Komplexprüfung abzulegen, die die Studien- und Forschungsfortschritte misst und bewertet.

(2) Während der Doktoratsausbildung nimmt der Studierende nach der Ablegung der Komplexprüfung am Promotionsverfahren mit der Leistung der Forschungs- und Dissertationsphase teil, deren Ziel der Erwerb des Doktorgrades ist.

(3) An die Doktoratsausbildung kann sich auch derjenige anschließen, der sich auf die Promotion selbständig vorbereitet, angenommen, dass er die Aufnahmevoraussetzungen und die Voraussetzungen der Doktoratsausbildung erfüllt hat. Das studentische Rechtsverhältnis entsteht in einem solchen Fall mit der Anmeldung zur Komplexprüfung und deren Annahme.

(4) Der Doktorand soll innerhalb von drei Jahren nach der Komplexprüfung eine nach den in der Ordnung des Doktorstudiums festgelegten Bestimmungen verfasste Dissertation einreichen. Diese Frist kann in den in § 45 Abs. 2 definierten Ausnahmefällen höchstens um ein Jahr gemäß den Bestimmungen der Ordnung des Doktorstudiums verlängert werden. Das studentische Rechtsverhältnis kann während des Promotionsverfahrens höchstens für zwei Semester ruhen.

(4a) Die Hochschulinstitution stellt dem Doktoranden, der die in der Doktoratsausbildung vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben hat, das Absolutorium aus.

(5) Voraussetzungen des Erwerbs des Doktorgrades:

- a) die Erfüllung der auf Grund der Ordnung des Doktorstudiums vorgeschriebenen Verpflichtungen;
- b) der gemäß der Ordnung des Doktorstudiums vorgeschriebene Nachweis über Sprachkenntnisse in zwei Sprachen, der im Falle von Gehörlosen auch mit dem Nachweis einer nicht ungarischen Gebärdensprache erfolgen kann;
- c) der Nachweis der selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Studien oder auf andere Weise,
- d) die selbständige Lösung einer den Anforderungen des Grades angemessenen wissenschaftlichen Aufgabe; Vorstellung der Dissertation; Verteidigung der Ergebnisse im Rahmen einer öffentlichen Disputation.

35. Auflösung des studentischen Rechtsverhältnisses

§ 59 Abs. 1

- ~~d) an dem letzten Tag der Ausbildungsdauer der Doktorausbildung,~~
- j) wenn der Doktorand die Komplexprüfung nicht ablegt, am Tag des Versäumens der Verpflichtung bzw. am Tag der Erfolglosigkeit
- k) in der Doktoratsausbildung mit dem Erwerb des Absolutatoriums,
- j) am Ende des achten Semesters der Doktoratsausbildung, in dem der Studierende sich inskribiert hat.

Finanzierung

§ 84/A

Abs. 4 Der Betrag der an das Hochschulinstitut ausgezahlten Bildungsförderung kann für die Dauer des Promotionsverfahrens um die Hälfte der Förderungssumme reduziert werden, die dem in der gegebenen Doktoratsausbildung teilnehmenden Studierenden ausgezahlt wurde, wenn der Studierende der Hochschulinstitution keinen Doktorgrad erwirbt.

§ 108 In Anwendung dieses Gesetzes:

1. Doktorand: der in der Doktoratsausbildung teilnehmende Studierende

1a. Dissertation: das von dem Doktoranden erstellte schriftliche Werk, mit dem er nachweist, dass er die den Erfordernissen der Promotion entsprechenden wissenschaftlichen Aufgaben selbständig lösen kann;

§ 114/D Abs. 1

- b) die festgelegte Förderung der in der Doktoratsausbildung teilnehmenden Personen pro Kopf:
 - ba) in der Bildungs- und Forschungsphase: 1.680.000 HUF/Jahr,
 - bb) in der Forschungs- und Dissertationsphase: 2.160.000 HUF/Jahr,
 - bc) im Falle einer erfolgreichen Promotion während der Doktoratsausbildung ein einmaliger Betrag von HUF 400.000.